Schlichtungs- und Kostenordnung

1. sachliche Zuständigkeit

Die Gütestelle kann nach dem Justizgesetz NRW in Anspruch genommen werden in allen Fällen, in denen die Parteien eine Streitigkeit selbst beilegen dürfen und in den Fällen, in denen eine obligatorische Streitschlichtung nach § 53 Justizgesetz NRW vorgesehen ist:

in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- 1. a. der in §906 des BGB geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b. Überwuchses nach § 910 des BGB.
 - c. Hinüberfalls nach § 911 des BGB.
 - d. eines Grenzbaums nach § 923 des BGB.
 - e. der im Nachbarrechtsgesetz für NRW geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
- 2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
- 3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Inanspruchnahme einer Gütestelle als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klage ist nicht erforderlich, bei

- a) Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
- b) Streitigkeiten in Familiensachen,
- c) Wiederaufnahmeverfahren,
- d) Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
- e) die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
- f) Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung.
- g) Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung.
- h) Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren vorauszugehen hat.
- 4. darüber hinaus kann die Gütestelle auch in solchen Fällen angerufen werden, die nicht unter das oben genannte Gesetz fallen, sofern dem kein geltendes Recht entgegen steht.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die obligatorische Schlichtung nach § 53 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Für die fakultative Schlichtung gibt es keine örtliche Begrenzung.

3. Ausschluss der Schlichtungsperson

die Schlichtungstätigkeit wird entsprechend § 47 Justizgesetz NRW nicht ausgeübt

- a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Die Schlichtungsperson wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.

4. Durchführung des Verfahrens

a) Verfahrenseinleitung

- Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Bei Bedarf sind Dolmetscher einzusetzen.
- 2. Das Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien vollständig enthalten und den Gegenstand des Konfliktes deutlich werden lassen. Der Antrag muss Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten.
- 3. Zur Fristwahrung kann der Antrag per Fax oder E-Mail eingereicht werden.

- Nach Eingang in der Gütestelle erhält der Antrag ein Aktenzeichen und der Antragsteller eine Rechnung gemäß Punkt 8 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.
- 5. Die Gütestelle führt ein Register, in welches jeder Antragseingang mit Aktenzeichen und Datum vermerkt wird sowie das Datum der Verfahrensbeendigung. Für jeden Antrag wird eine Handakte angelegt. (S. Punkt 6)
- 6. Nach Eingang des unter Punkt 8 in der Kostenordnung festgelegten Betrages auf das in der Rechnung angegebene Konto wird dem Antragsgegner der Güteantrag zugesandt und im selben Schreiben ein Termin zur mündlichen Schlichtungsverhandlung festgesetzt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen und nach Möglichkeit nicht länger als vier Wochen.
- 7. Die Parteien sind aufgefordert persönlich zu Erscheinen. Nur wenn eventuelle Vertreter nachweislich mit der Vollmacht ausgestattet sind, vollstreckbare Vereinbarungen im Namen einer Partei zu unterzeichnen, sind in Ausnahmefällen auch Vertretungen möglich.
- 8. Zusammen mit dem Terminverkündigung werden die Parteien auf ihre Möglichkeit hingewiesen, in der mündlichen Verhandlung ihre Tatsachen- und Rechtsauffassung darzulegen und sich zur Darstellung der anderen Partei äußern zu können. Sie werden auch über die Folgen ihres Nichterscheinens belehrt.
- 9. Die Schlichtungs- und Kostenordnung wird mit der Terminvorgabe an alle beteiligte Parteien übersandt.
- 10. Die Ladung und Antragszustellung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.

b) Schlichtungsverfahren/Güteverhandlung

- 1. Die mündliche Verhandlung wird nicht öffentlich geführt, es sei denn, alle Parteien bestimmen etwas anderes.
- 2. Die Parteien sollen persönlich erscheinen. Sie erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorgebrachten der anderen Partei zu äußern. Die Parteien können auf eigene Kosten Personen, die sie für geeignet halten, als Beistände herbeiziehen.
- Die Schlichterin kann anwesende Zeugen und Sachverständige anhören und Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht zulässig.
- 4. Eine Partei kann bei Bedarf auf eigenen Kosten sachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.
- 5. Ort der mündlichen Verhandlung ist grundsätzlich die Mediationspraxis in der August- Bebel-Straße 16-18 in 33602 Bielefeld. Ein andere Ort kann vereinbart werden, ist aber möglicherweise mit weiteren Kosten gemäß der Kostenordnung unter Punkt 8 verbunden.
- 6. Die Methode der Mediation bestimmt das Verhandlungsverfahren.

c) Ende des Verfahrens

Das Verfahren endet erfolgreich durch eine den Streit beilegende Vereinbarung. Oder erfolglos,

- wenn eine Partei oder der Schlichter das Verfahren für gescheitert erklärt oder
- wenn eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters die angeforderten Teilkosten ganz oder teilweise nicht bezahlt,
- wenn eine Partei unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende des Verhandlungstermins entfernt,
- wenn binnen von drei Monaten nach Eingang des Güteantrags mit der Verhandlung nicht begonnen wurde,
- wenn der Antragsgegner vor Beginn des Verhandlungstermins schriftlich mitgeteilt hat, dass er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen wird.
- Wenn der Antragssteller unentschuldigt ausbleibt oder sich unentschuldigt entfernt, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die säumige Partei sich binnen von 2 Wochen nach Fernbleiben vom Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Dann erfolgt eine neue Terminierung.

Bei Erfolglosigkeit wird die Erfolglosigkeit bescheinigt. Die Bescheinigung muss enthalten:

- Name und Anschriften der Parteien
- Angaben über den Konfliktgegenstand und die Anträge
- Beginn und Ende des Verfahrens.

5. Protokollierung

Über das Schlichtungsverfahren wird ein Protokoll in deutscher Sprache angefertigt. Das Protokoll enthält:

- 1. Ort und Tag der Verhandlung.
- 2. Vermerk über Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens.
- Name und Anschrift der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, der Dolmetscher und sonstiger anwesender Beteiligter.
- 4. Name der Schlichterin.
- 5. Angaben zu den Anträgen, dem Streitgegenstand und weiteren Verfahrenshandlungen.
- 6. Die getroffenen Vereinbarung im Wortlaut oder der Vermerk, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.

Wird eine Verhandlung über mehrere Termine geführt, ist für jeden Termin ein gesondertes Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll wird von der Schlichterin abgezeichnet. Sofern möglich soll es zuvor den Parteien verlesen und von diesen genehmigt werden.

Eine Vereinbarung der Parteien bedarf der Unterschrift durch die Parteien und die Schlichterin. Wenn eine Partei angibt, nicht schreiben zu können, ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk von der Schlichterin zu bestätigen.

6. Aktenaufbewahrung

Die Handakte mit dem Urschrift des Protokolls werden von der Gütestelle für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

In diesem Zeitraum können nach vorheriger Bezahlung der hierdurch anfallenden Kosten nach Punkt 8 dieser Schlichtungs- und Kostenordnung Ablichtungen der eigenen Akte und etwaiger Vereinbarungen von den Parteien angefordert werden.

7. Vollstreckung

Aus einer vor der Güteperson geschlossenen Vereinbarung kann gemäß § 794 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Die Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt. Auf Antrag einer Partei veranlasst die Gütestelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Vereinbarung.

8. Kostenordnung

- 1. Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten.
- 2. Der Antragsteller haftet der Gütestelle gegenüber für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens, soweit die Parteien nicht eine Vereinbarung über die Kostenteilung treffen.
- 3. Die Gütestelle kann für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse fordern. Die Kosten entstehen mit der Antragstellung, der Ladung zum Schlichtungstermin und mit Abschluss der Vereinbarung. Das Zusenden von Kopien des Protokolls, der Vereinbarung oder der Erfolglosigkeitsbescheinigung sind abhängig von der vollständigen Bezahlung aller bis dahin angefallenen Kosten. Dies gilt auch, wenn von den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenaufteilung getroffen wurde.

4. An Kosten entstehen:

- 1. für die Eröffnung des Verfahrens bei Antragstellung 100,-€
- für die mündliche Verhandlung 90,- € je Stunde. Die Abrechnung erfolgt je angefangener ¼
 Stunde.
- 3. Für die Protokollierung einer Vereinbarung 100,- €
- 4. Des weiteren werden folgenden Kosten und Auslagen erhoben:
 - 1. Kopierkosten 10 Cent je einfacher Seite

	2.	die Zustellkosten in ihrer tatsächlichen Höhe				
	3.	die Kosten für die Erteilung der Vollstreckungsklausel in ihrer tatsächlichen Höhe				
	4.	Reisekosten in ihrer tatsächlichen Höhe, bzw. 30 Cent je Kilometer und zusätzlich 30,- € je Stunde Reisezeit.				
Alle genani	nten I	Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.				
9. Haftpflic	htver	sicherung				
Für die Güt	estell	e besteht eine Haftpflichtversicherung nach § 48 des NRW Justizgesetz.				
10. Inkraftt	reten					
Diese Schli	chtur	ngs- und Kostenordnung tritt mit dem 1.3.2013 in Kraft.				
11. Einvers	tändn	niserklärung der Parteien				
1. Icl	1. Ich habe die vorstehende Schlichtungs- und Kostenordnung der Gütestelle erhalten, zur Kenntnis					
ge	nomr	nen und verstanden, bzw. alle sich daraus ergebene Fragen klären können.				
		tragsteller erkläre ich hiermit durch meine nachfolgende, eigenhändige Unterschrift mein				
En	nvers	tändnis mit dieser Schlichtungs- und Kostenordnung.				
Nama						
		nummer				
Ort mit PL	7					

Vorname		
Straße und Hausnummer		
Ort mit PLZ		
Ort, Datum	Unterschrift	